

Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) vom 22.12.2011 auf Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII und Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

SGB VIII	Neuregelungen BKiSchG ab 01.01.2012	Erläuterungen
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachli- chen, wirtschaftlichen und personellen Voraus- setzungen für den Betrieb erfüllt sind,	Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Einrichtung müssen gesichert sein. Nun ist dies auch bundesgesetzlich verankert. Die Liquidität ist nachzuweisen (z. B. prinzipiell durch Finanzierungsplan, ggf. ergänzt durch Bankbürgschaft).
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	wenn die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird,	Integration muss positiv unterstützt werden. Hierzu sind Aussagen in der Konzeption zu machen (z. B. Öffnung der Einrichtung in das Gemeinwesen, besondere Angebote zur Sprachförderung).
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden,	Es muss ein altersgerechtes Verfahren zur Beteiligung eingerichtet sein. Dies ist in der Konzeption darzustellen (z. B. Kinderkonferenzen, Heimbeirat).
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	sowie geeignete Verfahren der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.	Es muss ein altersgerechtes Beschwerdemanagement praktiziert werden. Dies ist in der Konzeption darzustellen (z. B. Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, konkrete Kontaktdaten, niedrigschwelliger Zugang zur "Beschwerdestelle").
§ 45 Abs. 3 Nr.1	Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption vorzulegen	Einrichtungsträger werden zur Vorlage der Konzeption verpflichtet.

Stand 16.07.2012

§ 45 Abs. 3 Nr.1	Konzeption, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt,	Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind in der Konzeption darzustellen (z.B. Darstellung der Qualitätsentwicklungs-, Qualitätssicherungsverfahren und –methoden)
§ 45 Abs. 3 Nr. 2	sowie im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sichergestellt sind,	Der Betriebserlaubnisbehörde ist vom Einrichtungsträger zu bestätigen, dass ihm die erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt und von ihm geprüft werden. Die Bestätigung erfolgt mit dem Betriebserlaubnisantrag (vgl. Antragsvordruck). http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesservice/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben.html
§ 45 Abs. 3 Nr. 2	sowie nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.	Der Betriebserlaubnisbehörde ist vom Einrichtungsträger zu bestätigen, dass ihm erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden und von ihm geprüft werden. Einrichtungsträger bestätigen dies mit dem Betriebserlaubnisantrag (vgl. Antragsvordruck). http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesservice/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben.html Die erneute Anforderung und Prüfung der Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen ist verpflichtend. Bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sollte die Umstellung auf das erweiterte Führungszeugnis innerhalb des 5-Jahres-Turnusses erfolgen.
§ 47 Satz 1 Nr. 2	Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.	Hier geht es nicht nur um besondere Einzelvorkommnisse, sondern auch um Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können. Anzeigepflichtig sind beispielweise durch Mitarbeiter, durch in der Einrichtung betreute Kinder oder Jugendliche oder durch Dritte verursachte Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Schädigungen. Außerdem sind auch z. B. wirtschaftliche Schwierigkeiten (z. B. durch anhaltende Unterbelegung), anhaltende personelle Unterbesetzung, dauerhafte Probleme mit dem Umfeld oder in der Zusammenarbeit mit den Eltern anzeigepflichtig.

Stand 16.07.2012